

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – geändert durch VO (EU) Nr. 453/2010  
Druckdatum 09/03/2015 Erstellt am 04/08/2014 Überarbeitet am 04/08/2014

## ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname RIM TOP  
Produktcode EP\_X024G X1 (CLP)

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlener Anwendungsbereich

Saurer Reiniger und Entkalker.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Nilfisk A/S  
Industrivej 1  
DK-9560 Hadsund

Email-Adresse info@nilfisk.com  
Internetadresse www.nilfisk.com

### 1.4 Notrufnummer

Notfallnummer des Lieferanten: +49 (0) 700/ 24 112 112 (NIL)  
Vergiftungsinformationszentrale (Gesundheit Österreich GmbH): Tel. +43 1 406 43 43 (24 h)  
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ): Tel. 145 (24 h)

## ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS)

Hautätzend: Kategorie 1B  
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

C - Ätzend  
R35 Verursacht schwere Verätzungen

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS)

Enthält ORTHOPHOSPHORSÄURE

#### Gefahrenpiktogramme



Signalwort Gefahr

#### Gefahrenhinweise

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

**Sicherheitshinweise**

P260 - Dampf nicht einatmen.  
 P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
 P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.  
 P301 + P330 + P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
 P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
 P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.  
 Nur für Industrie und Gewerbe.  
 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
 (NUR IM SDB)  
 P303 + P361 + P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.  
 P363 - Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.  
 P501 - Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den örtlichen/ regionalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

**2.3 Sonstige Gefahren**

Keine zusätzlichen Gefahren identifiziert  
 Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB. Wie in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 definiert.

**ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

**3.2 Gemische**

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	EU - REACH Reg.-Nr.	Gewichts-%	Einstufung	EU - CLP Einstufung des Stoffes	Anmerkungen
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	112-34-5	203-961-6	01-2119475104-44	5 - < 10	Xi; R36	Eye Irrit. 2 (H319)	
ORTHOPHOSPHORSÄURE	7664-38-2	231-633-2	01-2119485924-24	5 - < 10	C; R34	Skin Corr. 1B (H314)	B
ZITRONENSÄURE	77-92-9	201-069-1	01-2119457026-24	1 - < 3	Xi; R36	Eye Irrit. 2 (H319)	
C9-11 ALCOHOL ETHOXYLATE	78330-20-8	-	-	1 - < 3	Xi: R41 Xn: R22		

Der Wortlaut der angeführten H-Sätze und R-Sätze ist Abschnitt 16 zu entnehmen. Die GHS/CLP-Einstufung wird für den jeweiligen Stoff aufgeführt, sobald sie gemäß der REACH-Gesetzgebung Nr. 1907/2006 harmonisiert wurde.

**Spalte "Anmerkungen" (EG)**

Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können

**ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Chemikalie von Augen, Haut oder Kleidung fernhalten.

Augenkontakt

Bei Kontakt mit den Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und andauert.

Hautkontakt

Betroffene Bereiche mit reichlich Wasser und Seife mehrere Minuten lang abwaschen. Wenn Reizung auftritt, Arzt hinzuziehen.

Verschlucken

Niemals einer ohnmächtigen Person etwas über den Mund einflößen. Mund ausspülen. 1 bis 2 Gläser Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Einatmen

An die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Bei Exposition gegenüber hohen Konzentrationen an Dämpfen / Nebel an die frische Luft bringen.

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Sensibilisierung

Keine Information verfügbar.

Augenkontakt

Kann Verätzungen verursachen, die zu dauerhaften Augenschäden führen können.

Hautkontakt

Kann bei längerer oder wiederholter Einwirkung Verätzungen verursachen.

Verschlucken

Kann gastrointestinale Reizungen verursachen mit Symptomen wie Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Einatmen

Einatmen kann zu Reizungen oder Verätzungen der Atemwege führen.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Hinweise für den Arzt

Symptomatisch behandeln. Kann Verätzungen der Augen, Haut und Schleimhäute verursachen.

**ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

**5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen durchführen, die für die lokalen Umstände und die räumliche Umgebung geeignet sind. Je nach Brandherd: Sprühwasser oder Wasserdampf. Schaum. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Trockenchemikalie.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Chlorwasserstoffgas. Ausgelaufenes/verschüttetes Material kann rutschige Verhältnisse schaffen.

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Feuerwehr sollte umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen.

**ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Berührung mit Haut, Augen und der Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe hierzu die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen. Weiteres Auslaufen oder Freisetzen verhindern, wenn dies gefahrlos möglich ist. Ausgelaufenes/verschüttetes Material kann rutschige Verhältnisse schaffen. Den Bereich durchlüften.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Freisetzung von unverdünntem Produkt in Gewässer oder Kanalisation vermeiden.

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Methoden für Rückhaltung

Verschüttete/ausgelaufene Mengen eindämmen, mit nicht-brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in einen Behälter geben zur Entsorgung gemäß den lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen (siehe Abschnitt 13).

Reinigungsmethode

Vorzugsweise mit einem Detergens (Waschmittel) reinigen, keine Lösungsmittel verwenden.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitte 7, 8 und 13 für weitere Informationen

**ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG**

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Berührung mit Haut, Augen und der Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen oder Nebel vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Schulung: Aufgrund der Gefahrenmerkmale dieses Produkts wird Unterweisung in der Handhabung empfohlen. Für angemessene Lüftung sorgen.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

**SICHERHEITSDATENBLATT** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – geändert durch VO (EU) Nr. 453/2010

**Handelsname** ALTO RIM TOP

**Produktcode** EP\_X024G

**Druckdatum** 09/03/2015

---

Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

### **7.3 Spezifische Endanwendungen**

Keine Information verfügbar

**ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**

**8.1 Zu überwachende Parameter**

Expositionsgrenzwerte

Wenn Dämpfe, Gase oder Nebel entstehen, sollte deren Konzentration am Arbeitsplatz auf dem angemessen niedrigsten Niveau gehalten werden. Für Stoffe.

Chemische Bezeichnung	Europäische Union	Großbritannien (UK)	Frankreich	Deutschland	Österreich
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m <sup>3</sup> STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m <sup>3</sup>	STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m <sup>3</sup> TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m <sup>3</sup> STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m <sup>3</sup>	AGW: 10ppm AGW: 67mg/m <sup>3</sup> Peak: 15ppm Peak: 100.5mg/m <sup>3</sup> TWA: 10ppm TWA: 67mg/m <sup>3</sup>	STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m <sup>3</sup> TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m <sup>3</sup>
ORTHOPHOSPHORSÄURE		STEL: 2 mg/m <sup>3</sup> TWA: 1 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 0.2 ppm TWA: 1 mg/m <sup>3</sup> STEL: 0.5 ppm STEL: 2 mg/m <sup>3</sup>	AGW: 2mg/m <sup>3</sup> Peak: 4mg/m <sup>3</sup> TWA: 2mg/m <sup>3</sup>	STEL: 2 mg/m <sup>3</sup> TWA: 1 mg/m <sup>3</sup>

Chemische Bezeichnung	Spanien	Portugal	Italien	Niederlande	Schweiz
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m <sup>3</sup> TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m <sup>3</sup>	STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m <sup>3</sup> TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 10 ppm TWA: 67.5 mg/m <sup>3</sup> STEL: 15 ppm STEL: 101.2 mg/m <sup>3</sup>	Skin STEL: 100 mg/m <sup>3</sup> TWA: 50 mg/m <sup>3</sup>	STEL: 15 ppm STEL: 101 mg/m <sup>3</sup> TWA: 10 ppm TWA: 67 mg/m <sup>3</sup>
ORTHOPHOSPHORSÄURE	STEL: 2 mg/m <sup>3</sup> TWA: 1 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 1 mg/m <sup>3</sup> STEL: 2 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 1 mg/m <sup>3</sup> STEL: 2 mg/m <sup>3</sup>	STEL: 2 mg/m <sup>3</sup> TWA: 1 mg/m <sup>3</sup>	STEL: 2 mg/m <sup>3</sup> TWA: 1 mg/m <sup>3</sup>

Chemische Bezeichnung	Dänemark	Finnland	Norwegen	Schweden	Tschechien
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	TWA: 10 ppm TWA: 68 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 10 ppm TWA: 68 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 10 ppm TWA: 68 mg/m <sup>3</sup>	15 ppm 100 mg/m <sup>3</sup>	PEL: 100mg/m <sup>3</sup> NPK-P: 100mg/m <sup>3</sup>
ORTHOPHOSPHORSÄURE	TWA: 1 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 1 mg/m <sup>3</sup> STEL: 2 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 1 mg/m <sup>3</sup>	1 mg/m <sup>3</sup>	PEL: 1mg/m <sup>3</sup> NPK-P: 2mg/m <sup>3</sup>

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Zu überwachende Parameter

Augenspülstation/Augendusche vorsehen. Waschmöglichkeit zur Verfügung stellen.

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Lüftungsmaßnahmen sorgen, besonders in geschlossenen Räumen und beengten Bereichen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemäß Richtlinie 89/686/EWG tragen

Atemschutz

Wenn Arbeiter Konzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzen ausgesetzt sind, müssen sie geeignete und zugelassene Atemschutzgeräte tragen. Atemschutz gemäß EN 143 (Europäische Norm für Partikelfilter), z.B. P2 / P3 Partikelfilter. Bei Exposition durch Sprühnebel oder Aerosol geeignetes Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen. Empfohlener Handschuhtyp: Kurzzeiteinsatz, beispielsweise gelegentlicher Kontakt oder Spritzschutz: Nitrilkautschuk (0.4 mm). Langzeiteinsatz, beispielsweise andauerndes Tragen oder Vollkontakt: Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe (Butylkautschuk). Fluorkautschuk. Eignung und Haltbarkeit eines Handschuhs sind abhängig von Verwendungsfaktoren, wie z. B. Häufigkeit des Kontakts, Gebrauchsdauer, Temperatur und chemischer Beständigkeit des Handschuhmaterials, usw. Die genauen Durchbruchzeiten entnehmen Sie bitte den Angaben des Handschuhherstellers.

Hautschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz. Bei großen Mengen Gesichtsschutzschild verwenden. Schutzbrille tragen bei Anwendungen/Handhabung mit möglichem Augenkontakt. Augenschutz / dicht schließende Schutzbrille gemäß der Norm EN 166.

Allgemein übliche Hygienemaßnahmen

Beim Umgang mit diesem Produkt weder essen, trinken noch rauchen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

## ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Nachfolgende Information bezieht sich auf typische Werte und legt keine Spezifikation fest

<b>Erscheinungsbild</b>	Farblos bis hellrot	<b>Spez. Gewicht</b>	0.977
<b>Aggregatzustand</b>	Flüssig	<b>Löslichkeit</b>	Löslich in Wasser
<b>Geruch</b>	Zitrus	<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	Keine Information verfügbar
<b>pH-Wert</b>	0.95	<b>Viskosität</b>	Flüssigkeit
<b>Schmelzpunkt/-bereich</b>	Keine Information verfügbar	<b>Explosionsgefahr</b>	Keine Information verfügbar
<b>Siedepunkt/-bereich</b>	Keine Information verfügbar	<b>Brandfördernde Eigenschaften</b>	Keine Information verfügbar
<b>Flammpunkt</b>	93 °C	<b>VOC-Gehalt (Gew.-%)</b>	<0.2
<b>Methode</b>	Geschlossener Tiegel		
<b>Verdunstungsrate</b>	Keine Information verfügbar		
<b>Explosionsgrenzen in Luft, Vol.-%</b>	Keine Information verfügbar		
<b>Dampfdruck</b>	Keine Information verfügbar		
<b>Dampfdichte</b>	Keine Information verfügbar		

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben verfügbar

## ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Wird nicht als hoch reaktiv betrachtet. Siehe hierzu auch die nachstehenden Informationen.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil unter normalen Bedingungen

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalem Gebrauch reagiert oder polymerisiert das Gemisch selbst nicht in gefährlicher Weise.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Reagiert mit den meisten Metallen unter Bildung von leicht entzündbarem Wasserstoffgas.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Bleichmittel auf Chlorbasis. Oxidationsmittel. Reduktionsmittel. Starke Basen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine unter normalen Lagerungsbedingungen und Verwendung.

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Chlorwasserstoffgas.

## ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Angaben zum Produkt

Das Produkt selbst wurde nicht getestet

Chemische Bezeichnung	LD50 oral	LD50 dermal	LC50 Inhalation
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	= 3384 mg/kg ( Rat )	= 2700 mg/kg ( Rabbit )	
ORTHOPHOSPHORSÄURE	= 1530 mg/kg ( Rat )	= 2730 mg/kg ( Rabbit )	> 850 mg/m <sup>3</sup> ( Rat ) 1 h
ZITRONENSÄURE	= 3000 mg/kg ( Rat )		
C9-11 ALCOHOL ETHOXYLATE WITH 6 EO	= 1378 mg/kg ( Rat ) = 1400 mg/kg ( Rat )	> 2 g/kg ( Rabbit )	

#### Sensibilisierung

Keine Information verfügbar.

#### Hautkontakt

Kann bei längerer oder wiederholter Einwirkung Verätzungen verursachen.

#### Einatmen

Einatmen kann zu Reizungen oder Verätzungen der Atemwege führen.

#### Verschlucken

Kann gastrointestinale Reizungen verursachen mit Symptomen wie Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Augenkontakt

Kann Verätzungen verursachen, die zu dauerhaften Augenschäden führen können.

Karzinogenität

Dieses Produkt enthält keine als krebserzeugend bekannten Stoffe

Mutagenität

Dieses Produkt enthält keine als erbgutverändernd bekannten Stoffe

Reproduktionstoxizität

Dieses Produkt enthält keine als fortpflanzungsgefährdend bekannten Stoffe

**ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

**12.1 Toxizität**

Produktinformation

Das Produkt selbst wurde nicht geprüft.

**Ökotoxische Wirkungen**

Enthält (einen) als umweltgefährlich bekannte(n) Stoff(e).

Chemische Bezeichnung	Fischtoxizität	Wasserfloh	Algentoxizität
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	LC50 = 1300 mg/L Lepomis macrochirus 96 h	2850: 24 h Daphnia magna mg/L EC50 100: 48 h Daphnia magna mg/L EC50	EC50 > 100 mg/L Desmodesmus subspicatus 96 h
ORTHOPHOSPHORSÄURE	LC50 3 - 3.5 mg/L Gambusia affinis 96 h	4.6: 12 h Daphnia magna mg/L EC50	
ZITRONENSÄURE	LC50 = 1516 mg/L Lepomis macrochirus 96 h	120: 72 h Daphnia magna mg/L EC50	

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Das in dieser Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich. Information zu Bestandteilen nachstehend.

Chemische Bezeichnung	log Pow
2-(2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL	<3
ZITRONENSÄURE	-1.72

**12.4 Mobilität im Boden**

Löslich in Wasser.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB. Wie in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 definiert.

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Keine Daten verfügbar.

**ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

**13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung**

Abfälle von Restmengen / ungebrauchte Produkte

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verunreinigte Verpackung

Von Restinhalten entleeren. Mit Wasser abspülen. Restentleerte Behälter zum lokalen Recycling, Rekonditionierung oder Abfallbeseitigung geben. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften verwerten.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EWC / AVV

Folgende EAK/AVV-Abfallschlüssel können von Interesse sein: 07 06 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen. 20 01 29\* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

Sonstige Angaben

Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK, EWC) sind Abfallschlüsselnummern nicht produktbezogen, sondern im Wesentlichen herkunftsbezogen

**ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT**

**14.1, 14.2, 14.3, 14.4.**

Seetransport (IMDG/IMO)

<b>UN-Nummer</b>	UN1805
<b>Korrekte Bezeichnung des Gutes</b>	Phosphoric acid solution
<b>Gefahrklasse</b>	8
<b>Verpackungsgruppe</b>	III
<b>EmS-Nummer</b>	F-A, S-B

Landtransport (ADR/RID)

<b>UN-Nummer</b>	UN1805
<b>Gefahrklasse</b>	8
<b>Verpackungsgruppe</b>	III
<b>Klassifizierungscode</b>	C1
<b>Begrenzte Menge (LQ)</b>	5 L
<b>Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)</b>	3 (E)

Lufttransport (IATA/ICAO)

<b>UN-Nummer</b>	UN1805
<b>Gefahrklasse</b>	8
<b>Verpackungsgruppe</b>	III
<b>ERG-Code</b>	8L

**14.5 Umweltgefahren**

Nicht zutreffend (nicht umweltgefährlich für den Transport).

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Verpacktes Produkt, wird typischerweise nicht in IBC's transportiert

**Zusätzliche Information**

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden.

**ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN**

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Das Gemisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und deren Anpassungen eingestuft  
Das Gemisch ist gemäß der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich eingestuft. Darüber hinaus wurde die Richtlinie 2009/2/EG zur 31. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG (Gefährliche Stoffe) berücksichtigt. Dieses Reinigungsmittel entspricht der Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Schwach wassergefährdend (WGK 1), Einstufung gemäß VwVwS

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe von Detergenzien (Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und VO (EG) Nr. 907/2006)

unter 5 % nichtionische Tenside

Konservierungsmittel GEMISCH AUS 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Vom Lieferanten wurde für dieses Gemisch keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

**ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN**

---

**Volltext der H-Sätze erwähnt in Abschnitt 3:**

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

**Volltext der R-Sätze erwähnt in Abschnitt 3:**

R22 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. R34 - Verursacht Verätzungen. R36 - Reizt die Augen. R41 - Gefahr ernster Augenschäden.

**Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische erfolgte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Rechenmethode. H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

**Erstellt von** Austen Pimm

**Erstellt am** 04/08/2014

**Überarbeitet am** 04/08/2014

**Revisionsstand**

CLP-Aktualisierung.

**Abkürzungen und Akronyme**

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

BGW: Biologischer Grenzwert

Ceiling (ceiling limit value) = Wert als absolute Obergrenze, der niemals überschritten werden sollte

EC50: Mittlere Konzentration

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

LC50: Mittlere letale Konzentration

Inhalable (english) = inhalable (français) = einatembar (deutsch)

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

Peak: Peak limitation = Spitzenbegrenzung

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch

RID: Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail

Skin: Hautresorptive Stoffe

STEL: Short Term Exposure Limit = 15-Minuten-Kurzzeitgrenzwert

TWA: Time Weighted Average = zeitgewichteter Durchschnitt (8 Stunden)

TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Hazardous Substances)

VOC: Volatile Organic Compounds

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

WGK: Wassergefährdungsklasse.

WRMG = Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

**Weitere Angaben**

Der Verwender ist immer verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und lokaler Vorschriften

Die in den Abschnitten 11 und 12 mitgeteilten Daten werden entweder von Chemadviser bereitgestellt oder stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen wie z.B. IUCLID / RTECS, GISBAU-WINGIS, ESIS - European chemical Substances Information System, GESTIS, International Limit Values.

**Haftungsausschluss**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Ausgabe. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte geben für den sicheren Umgang, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung sowie Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und können nicht als eine Garantie oder Qualitätsspezifikation angesehen werden. Die Informationen beziehen sich auf das Produkt, wie es in Verkehr gebracht wird. Die Informationen sind möglicherweise nicht zutreffend, wenn das Produkt in Kombination mit anderem Material oder in einem Prozess verwendet wird, außer dies wird im Text explizit angegeben

**ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS**